

10829 Berlin, 8. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-394
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 13-1.33.2-456/5

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.2-456

Antragsteller:

Trespa International B.V.
Wetering 20
6002 SM Weert
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

"Trespa System 300"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.



*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.2-456 vom 9. September 2003, geändert und verlängert durch Bescheide vom 18. Februar 2004 und vom 8. Februar 2006.
Der Gegenstand ist erstmals am 17. Juli 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf das vorgehängte, hinterlüftete Fassadensystem "Trespa System 300" aus Fassadenplatten "Trespa-Meteon/FR-KR" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-10 oder "Trespa-Meteon/FR" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-17, die am oberen und unteren Plattenrand profiliert sind und durch Formschluss auf horizontalen, über die gesamte Länge der Fassadenplatten durchlaufenden Tragprofilen aus Aluminium befestigt werden.

Das Fassadensystem "Trespa System 300" ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1).

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Mineralfaserdämmstoffen nach DIN EN 13162¹ (Brandverhalten Klasse A1 oder A2 -s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bestehen. Sie ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

Die für die Anwendung des Fassadensystems "Trespa System 300" zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Die Unterkonstruktion und deren Befestigung am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Fassadenplatten

Für das Fassadensystem "Trespa System 300" sind Fassadenplatten "Trespa-Meteon/FR-KR" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-10 oder "Trespa-Meteon/FR" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-17 zu verwenden; wobei die Plattendicke und die maximalen Abmessungen nach Anlage 1 einzuhalten sind. Die Fassadenplatten müssen an den unteren und oberen Plattenrändern gemäß den Angaben in Anlage 1 profiliert sein.

2.2.2 Tragprofile

Die horizontalen Tragprofile TS 300 (Hauptprofil TR1 und Anfangsprofil TR2) nach Anlage 2 für die Plattenhalterung müssen aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 nach DIN EN 755-2 bestehen, eine Zugfestigkeit $R_m \geq 245 \text{ N/mm}^2$ sowie eine Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 195 \text{ N/mm}^2$ haben. Die Abmessungen nach Anlage 2 sind einzuhalten.

2.2.3 Zubehörteile

2.2.3.1 Für die Verbindung zwischen zwei aufeinanderfolgenden horizontalen Profilen innerhalb einer Gebäudeseite müssen Einschubprofile aus Aluminium verwendet werden.



¹ Bezüglich des Brandverhaltens ist die Bauregelliste B, Teil 1 zu beachten.

2.2.3.2 Zur Fixierung der Fassadenplatten gegen die Vorderkante des Hauptprofils TR1 (s. Anlage 3) und um das Klappern infolge Wind bzw. Schwingungen zu verhindern ist ein selbstklebendes PVC-Schaumstoffband (Dicke x Breite: 6 x 9 mm) zu verwenden.

2.2.3.3 Um ein Verschieben der Platten in horizontaler Richtung zu verhindern, sind zwei Klebepunkte z. B. mit dem Klebstoff "SikaTack Panel" der Fa. Sika in die Nut am unteren Plattenrand zentrisch zur Plattenlänge anzubringen (Länge ca. 50 mm).

2.2.4 Fassadensystem "Trespa System 300"

Das Fassadensystem "Trespa System 300" muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3 bestehen.

Das Fassadensystem muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) erfüllen und die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen einhalten.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Herstellung der Fassadenplatten sowie die Durchführung der Fräsungen für die Profilierungen am unteren und am oberen Plattenrand gemäß Anlage 1 müssen im Werk erfolgen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Fassadenplatten sind beim Transport zu schützen und witterungsgeschützt zu lagern; angebrochene Fassadenplatten dürfen nicht eingebaut werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte bzw. deren Verpackungen oder Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenplatten nach Abschnitt 2.2.1 und des Fassadensystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Tragprofile nach Abschnitt 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



2.4.3 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- An jeder 50. Fassadenplatte je Nenndicke - jedoch mindestens einmal arbeitstäglich - sind Dickenmessungen und Kontrolle der Einhaltung der maximalen Abmessungen und der Profilierungen an den oberen und unteren Plattenrändern durchzuführen. Die gemessenen Werte müssen die Anforderungen der Anlage 1 einhalten.
- Durch Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 ist zu bestätigen, dass die Werkstoffe und die Abmessungen der Tragprofile mit den im Abschnitt 2.2.2 und in der Anlage 2 genannten Werten übereinstimmen.
- Hinsichtlich des Brandverhaltens des Fassadensystems sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.4 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Es sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.3. durchzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fassadenplatten durchzuführen; es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des Fassadensystems sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² und die Zulassungsgrundsätze für den

²

Die Richtlinien sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht worden.

Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1) maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.5 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Abschnitt 2.2.2 und Anlage 2 genannten Produkteigenschaften der Tragprofile TS 300 zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Standsicherheitsnachweis der Fassadenplatten und deren Befestigung auf den horizontalen Tragprofilen ist im Zulassungsverfahren für die zulässigen Winddrücke nach Tabelle 1 bei Einhaltung folgender Randbedingungen erbracht worden.

- Fassadenplatten mit einer Breite $B \leq 1,5$ m dürfen auf horizontalen Tragprofilen mit einer Länge bis zu 6 m befestigt werden. Fassadenplatten mit einer Breite $1,5 \text{ m} < B \leq 3,0$ m müssen auf separaten horizontalen Tragprofilen befestigt werden, die die gleiche Länge wie die Plattenbreite aufweisen. An den Gebäudeecken darf der Plattenrand einen Überstand von max. 100 mm haben.
- Die Breite der vertikalen Fugen zwischen den Fassadenplatten sowie die Breite der Stoßfuge zwischen den horizontalen Profilen muss für Fassadenplatten mit einer Breite $B \leq 1,5$ m mindestens 10 mm betragen und für Fassadenplatten mit einer Breite $1,5 \text{ m} < B \leq 3,0$ m mindestens 12 mm betragen.
- Wenn die horizontalen Profile auf vertikalen Aluminium-Profilen montiert werden, muss die Befestigung der vertikalen Profile am Bauwerk durch einen Festpunkt am oberen Wandhalter und Gleitpunkte an allen anderen Wandhaltern erfolgen.
- Bezüglich der Fugengeometrie am Plattenstoß (horizontale Fuge zwischen den Fassadenplatten) und am Profilstoß (Stoßfuge zwischen vertikalen Profilen), der Abstände zwischen den horizontalen Profilen sowie der maximalen Längen der vertikalen Aluminium-Profile in Abhängigkeit der Ausführungsvariante sind die Angaben nach Anlage 3 bis 6 einzuhalten.
- Die Durchbiegung der vertikalen Profile darf höchstens $L/200$ (L = Stützweite der Profile) betragen.
- Die auskragende Länge der horizontalen Profile darf 300 mm nicht überschreiten.

Tabelle 1: Zulässige Winddrücke in Abhängigkeit der Plattendicke d und der Stützweite der horizontalen Tragprofile

Zulässige Winddrücke* (negativer oder positiver Winddruck) [kN/m ²]	Plattendicke $d = 8$ mm	Plattendicke $d = 10$ oder 13 mm
	Maximale Stützweite der Tragprofile [mm]	
0,50	1300	1200
0,80	1100	1000
1,00	1050	950
1,10	1000	950
1,60	900	800
2,20	750	650

* Die Teilsicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F sind bereits berücksichtigt.



Der Standsicherheitsnachweis der Befestigung der horizontalen Tragprofile auf vertikalen Profilen bzw. deren Verankerung im tragenden Untergrund sowie der Standsicherheitsnachweis der vertikalen Profile und deren Verankerung im tragenden Untergrund sind im Einzelfall durchzuführen.

3.2 Brandschutz

Das Fassadensystem "Trespa System 300" ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1).

3.3 Wärmeschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN V 4108-4³:2007-06, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3.

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den Ausführenden

Das Fassadensystem "Trespa System 300" ist nur auszuführen von Fachkräften, die entsprechend geschult sind und denen der Antragsteller die Eignung für das Ausführen der Arbeiten bescheinigt hat. Diese Bescheinigung ist dem Bauherren und auf Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

4.2 Einbau und Montage

Die Fassadenplatten nach Abschnitt 2.2.1 und Anlage 1 sind auf den horizontalen Tragprofilen TS 300 (Hauptprofile TR1 und Anfangsprofile TR2) nach Abschnitt 2.2.2 und Anlage 2 durch Formschluss gemäß Anlage 3 zu befestigen. Die Ausführung muss den Bestimmungen nach Abschnitt 3.1 und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Die horizontalen Tragprofile müssen über die gesamte Länge der Platten durchlaufen.

Die horizontalen Tragprofile dürfen entweder direkt im tragenden Untergrund verankert oder auf Grundprofilen aus Aluminium oder Holz (Grundlatten) befestigt werden.

Da ein Justieren der Fassadenplatten an den Einsteckstellen nicht möglich ist, muss die Montage der horizontalen Tragprofile unter Benutzung einer Montagelehre exakt parallel erfolgen; der Toleranzbereich darf ± 1 mm nicht überschreiten.

Die Befestigung der horizontalen Tragprofile auf den Grundprofilen muss mit Hilfe von Gleit- und Festpunkten zwängungsfrei ausgeführt werden.

Die Verbindung zwei benachbarter horizontaler Tragprofile muss durch ein Einschubprofil nach Abschnitt 2.2.3.1 erfolgen, das nur an einem der zu verbindenden Tragprofile mechanisch befestigt wird.



Zur Fixierung der Fassadenplatten gegen die Vorderkante des Hauptprofils TR1 und um das Klappern infolge Wind bzw. Schwingungen zu verhindern ist ein Schaumstoffband nach Abschnitt 2.2.3.2 zu verwenden (siehe Anlage 3).

Um ein Verschieben der Platten zu verhindern, sind vor dem Befestigen jeder Fassadenplatte zwei Klebepunkte (siehe Abschnitt 2.2.3.3) in die Nut am unteren Plattenrand zentrisch zur Plattenlänge anzubringen.

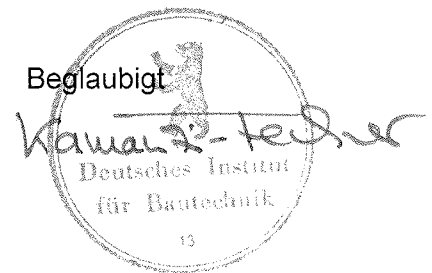
Die Fassadenplatten werden zunächst in das obere horizontale Tragprofil geschoben und herabgelassen bis sie mit der Nut auf das untere horizontale Tragprofil aufsetzen. Unmittelbar nach der Montage wird jede Platte in horizontaler Richtung justiert; wobei darauf zu achten ist, dass die Platte über der gesamten Länge auf dem unteren Tragprofil aufsitzt.

Die Fassadenplatten werden seitlich nicht verbunden; die Fugenbreite zwischen den Platten muss mindestens 10 mm betragen.

Das Nachschneiden von Platten auf der Baustelle ist nur durch das Schneiden der geraden seitlichen Plattenränder möglich; das nachträgliche Fräsen der profilierten Plattenränder (Nut und Steg) auf der Baustelle ist nicht zulässig.

Die Anforderungen nach DIN 18516-1:1999-12 bezüglich der Breite des Hinterlüftungspaltes und der Be- und Entlüftungsöffnungen sind einzuhalten.

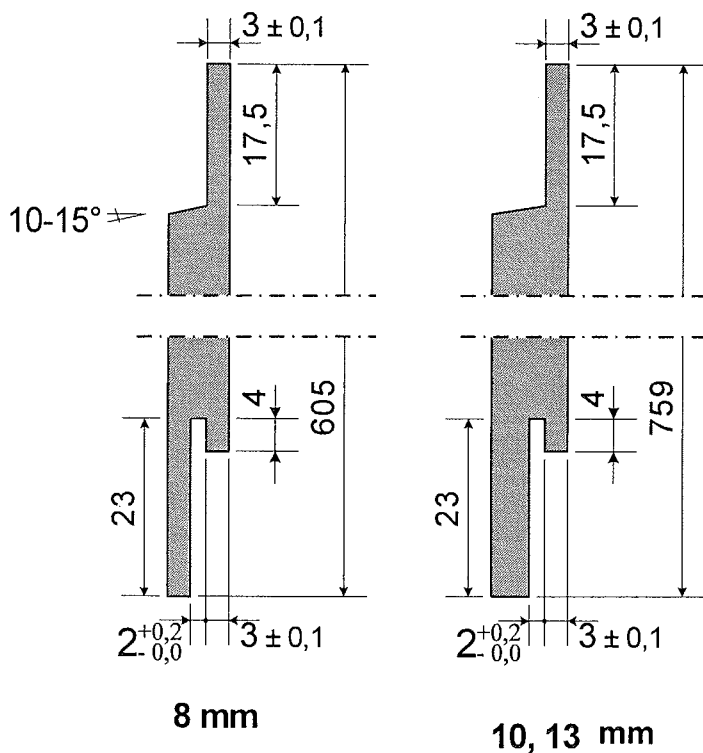
Klein



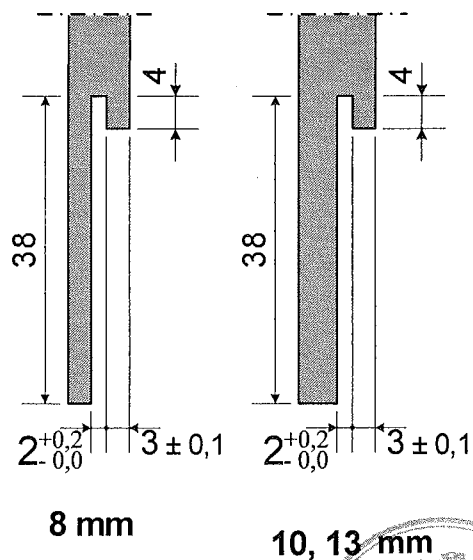
TRESPA METEON Fassadenplatten für das TRESPA SYSTEM 300

Dicke	Plattenhöhe	Plattenlänge	Plattentyp
$8 \pm 0,5$ mm	605 ± 1 mm	3000 ± 5 mm	"Trespa-Meteor/FR-KR" oder "-/FR"
$10 \pm 0,5$ mm	759 ± 1 mm	3000 ± 5 mm	"Trespa-Meteor/FR-KR" oder "-/FR"
$13 \pm 0,6$ mm	759 ± 1 mm	3000 ± 5 mm	"Trespa-Meteor/FR"

Plattenstoßprofilierung



Profilstoßprofilierung (Profilstoßgeometrie Variante A nach Anlage 3)



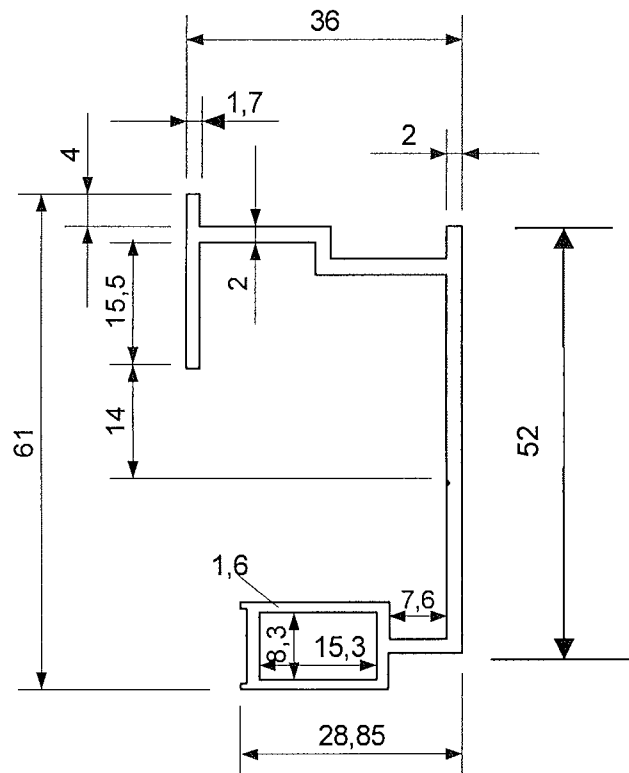
Trespa International B.V.
Wetering 20
6002 SM Weert
Niederlande

Trespa System 300
Plattenabmessungen und
Profilierung der Plattenränder

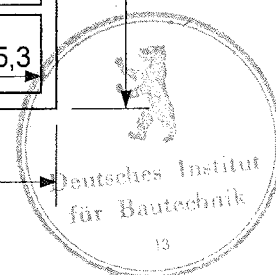
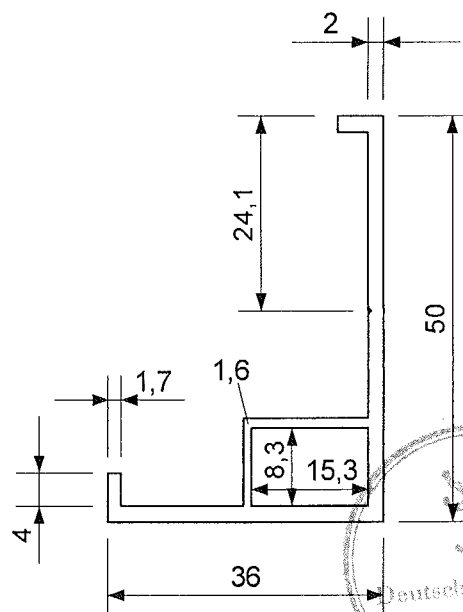
ANLAGE 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-33.2-456**
vom 08. Februar 2008

Tragprofile TS300
aus Aluminium

Hauptprofil TR1



Anfangsprofil TR2



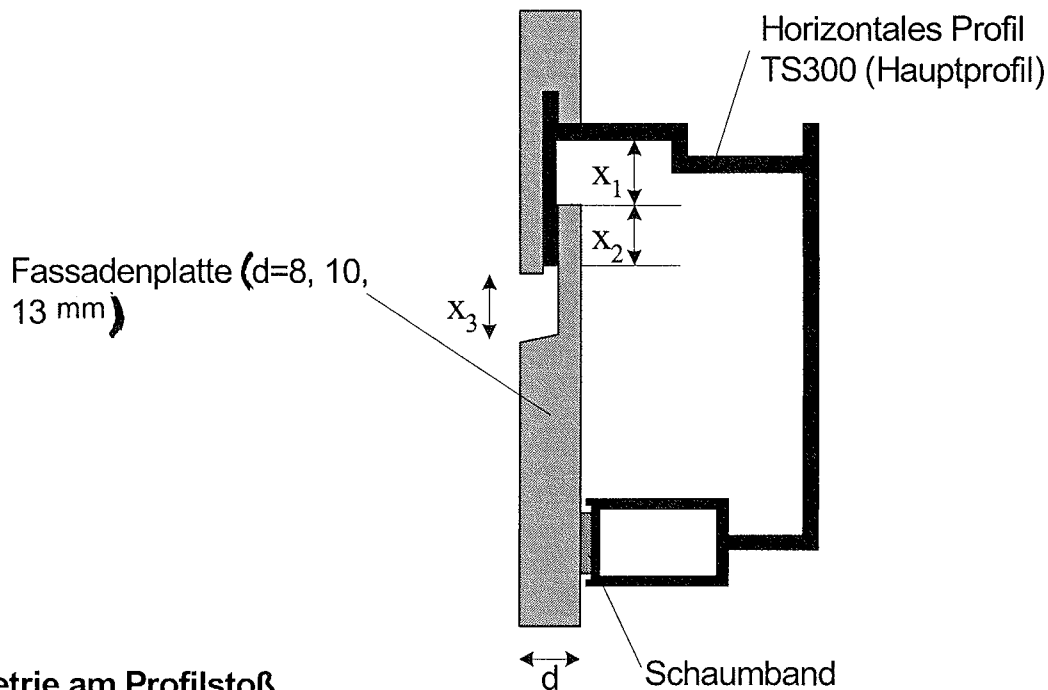
Trespa International B.V.
Wetering 20
6002 SM Weert
Niederlande

Trespa System 300
Tragprofile TS 300:
Hauptprofil und Anfangsprofil

ANLAGE 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-33.2-456**
vom 08. Februar 2008

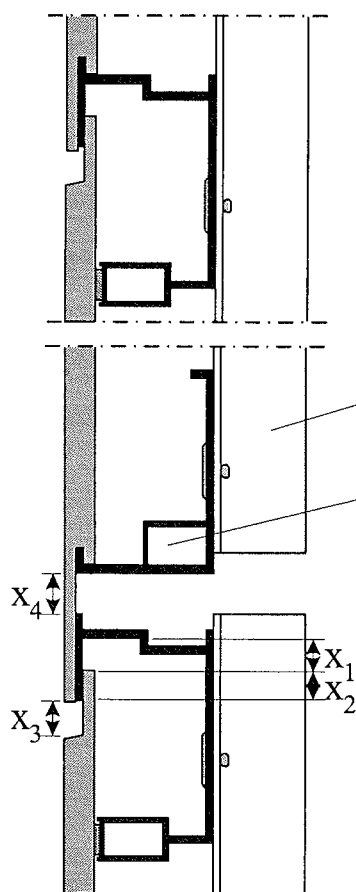
$x_1 = 7 \text{ mm}$
 $x_2 = 8,5 \text{ mm}$
 $x_3 = 7,5 \text{ mm}$
 $x_4 = 9 \text{ mm}$

1. Fugengeometrie am Plattenstoß

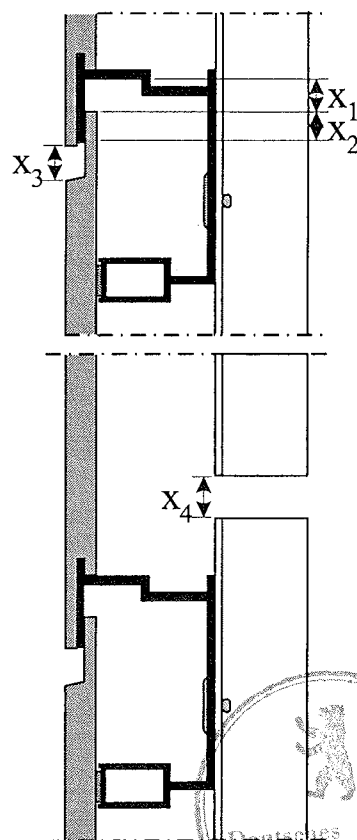


2. Fugengeometrie am Profilstoß

Variante A (Anlage 5):



Variante B (Anlage 6):

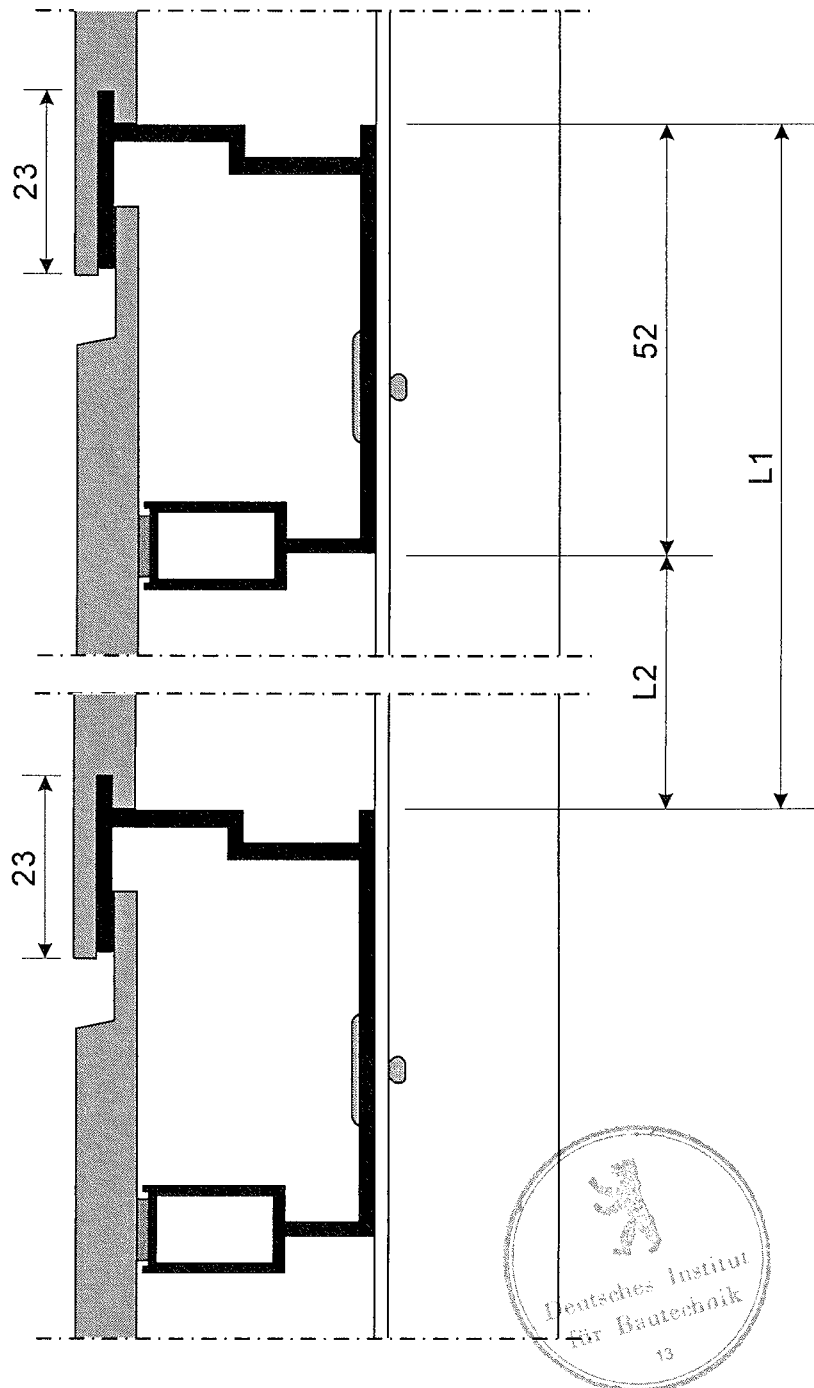


Trespa International B.V.
 Wetering 20
 6002 SM Weert
 Niederlande

Trespa System 300
 Fugengeometrie am Plattenstoß
 und am Profilstoß

ANLAGE 3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. **Z-33.2-456**
 vom 08. Februar 2008

Plattendicke [mm]	Plattenhöhe [mm]	L1 [mm]	L2 [mm]
8	605	596	544
10, 13	759	750	698

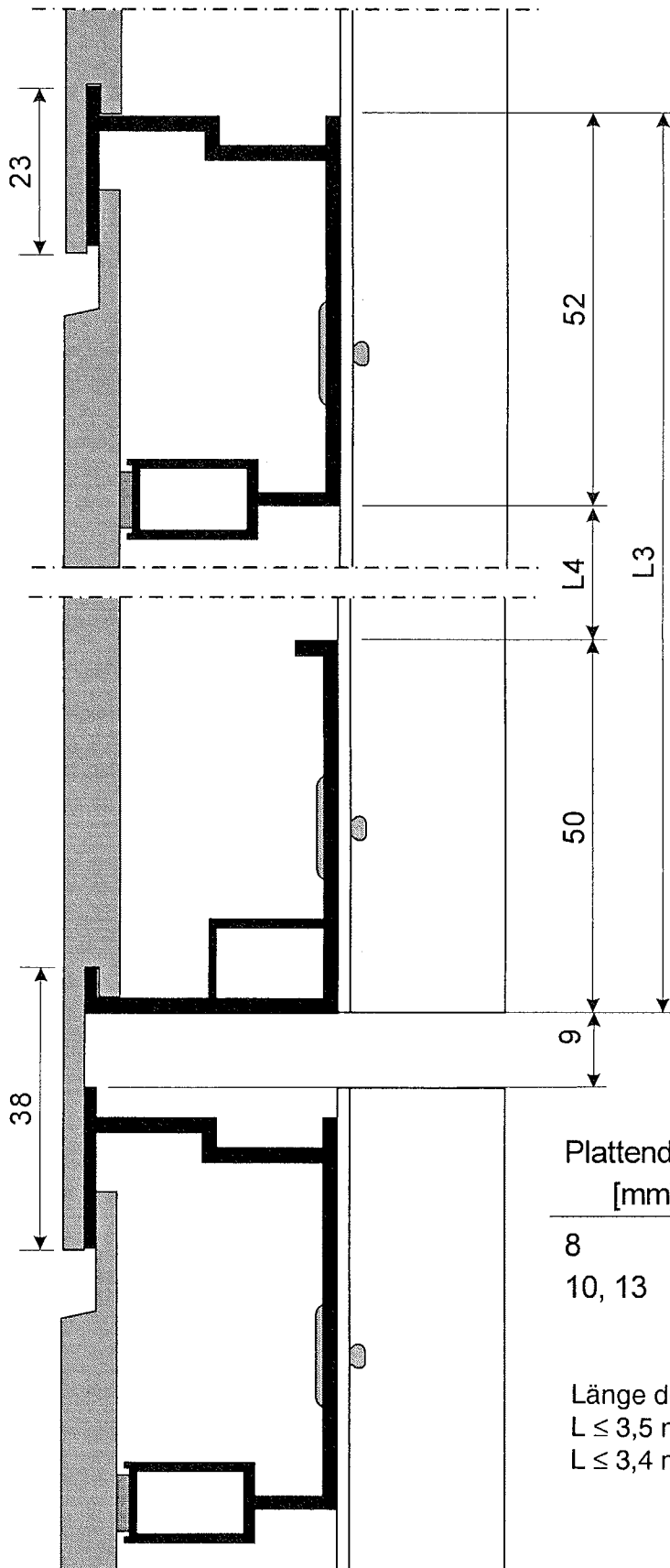


Trespa International B.V.
Wetering 20
6002 SM Weert
Niederlande

Trespa System 300
Abstand zwischen zwei
Hauptprofilen TR1 (Plattenstoß)

ANLAGE 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-33.2-456**
vom 08. Februar 2008

**Plattenstoß + Profilstoß
Variante A nach Anlage 3**



Plattendicke [mm]	Plattenhöhe [mm]	L3 [mm]	L4 [mm]
8	605	582	480
10, 13	759	736	634

Länge der vertikalen Aluminiumprofile:
 $L \leq 3,5$ m für 8 mm dicke Platten bzw.
 $L \leq 3,4$ m für 10 und 13 mm dicke Platten

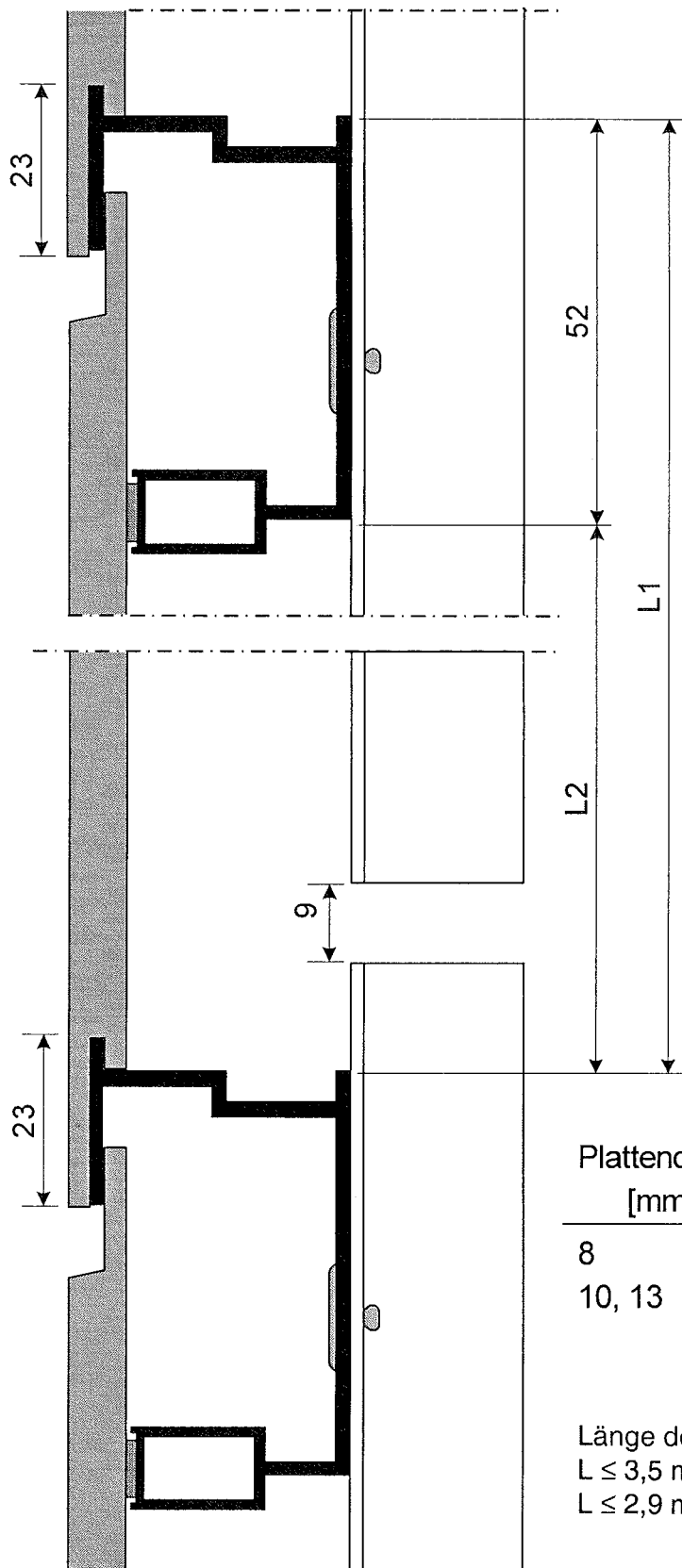


Trespa International B.V.
Wetering 20
6002 SM Weert
Niederlande

Trespa System 300
Abstand zwischen Hauptprofil
TR1 und Anfangsprofil TR2
(Plattenstoß + Profilstoß - Var.A)

ANLAGE 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-33.2-456**
vom 08. Februar 2008

**Plattenstoß Variante B - ohne
Anfangsprofil (Siehe Anlage 3)**



Plattendicke [mm]	Plattenhöhe [mm]	L1 [mm]	L2 [mm]
8	605	596	544
10, 13	759	750	698

Länge der vertikalen Aluminiumprofile:
 $L \leq 3,5$ m für 8 mm dicke Platten bzw.
 $L \leq 2,9$ m für 10 und 13 mm dicke Platten



Trespa International B.V.
Wetering 20
6002 SM Weert
Niederlande

Trespa System 300
Abstand zwischen den
Hauptprofilen TR1 (Plattenstoß +
Profilstoß - Variante B)

ANLAGE 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-33.2-456**
vom 08. Februar 2008